

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungen	XV
A. Einleitung	1
I. Die maßgeblichen Rechtsquellen	3
II. Die Auslegung des Unterhaltsprotokolls und der Unterhaltsverordnung	5
III. Vorfragen in der Abänderungsentscheidung	22
IV. Grundlagen der Anerkennung und Abänderung ausländischer Unterhaltsentscheidungen	25
B. Das für die Abänderung zuständige Gericht – Fortwirkende Zuständigkeit des Gerichts der Erstentscheidung?	29
I. Methodischer Ansatz	31
II. Der gesetzgeberische Hintergrund von Art. 8 EuUnthVO: Der Zusammenhang mit dem Haager Unterhaltsübereinkommen 2007	33
III. Die Entscheidung des EuGH und die Argumentation mit dem Kindeswohl im Kontext der Unterhaltsverordnung	38
IV. Ziele der Europäischen Unterhaltsverordnung	53
V. Zugang zu Gericht bei Wideranträgen	60
C. Das auf die Abänderung in der Sache anwendbare Recht – Wandelbarkeit des Unterhaltsstatuts?	69
I. Die Wandelbarkeit der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt nach Art. 3 HUP	69
II. Die Wandelbarkeit der Anknüpfung in Art. 4 Abs. 3 S. 1 HUP	73
III. Die Auswirkungen eines Statutenwechsels auf Unterhaltsvereinbarungen	106

D. Das auf die Abänderungsregelungen anwendbare Recht	117
I. Vorüberlegungen	117
II. Die Qualifikation der maßgeblichen Umstandsänderung (§ 238 Abs. 1 FamFG)	121
III. Die Qualifikation der Präklusionswirkung (§ 238 Abs. 2 FamFG) und der damit verbundenen Bindung an die Grundlagen der Erstentscheidung (§ 238 Abs. 4 FamFG)	145
IV. Die Qualifikation der Grenzen für die rückwirkende Abänderung (§ 238 Abs. 3 FamFG)	160
V. Zusammenfassende Betrachtung	165
E. Der Statutenwechsel als Abänderungsgrund – Anforderungen an eine Abänderungsentscheidung im Sinne der Unterhaltsverordnung	167
I. Der Meinungsstand	168
II. Einflüsse der Haager Übereinkommen und der Unterhaltsverordnung auf nationale Abänderungsgründe?	171
III. Das nationale Recht: § 238 Abs. 1 S. 2 FamFG	191
IV. Zusammenfassende Betrachtung	196
F. Abschließende Betrachtung	197
Rechtsprechungsverzeichnis	201
Literaturverzeichnis	203
Sachverzeichnis	217

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungen	XV
A. Einleitung	1
I. Die maßgeblichen Rechtsquellen	3
II. Die Auslegung des Unterhaltsprotokolls und der Unterhaltsverordnung	5
1. Die Auslegungskompetenz des EuGH	6
2. Einheitliche Auslegung?	6
3. Die Interessen des Unterhaltsberechtigten bei der Auslegung der Unterhaltsverordnung und des Unterhaltsprotokolls	9
a) Die Unterhaltsverordnung	10
aa) Ausgleich der Interessen von Unterhaltsberechtigtem und Unterhaltsverpflichtetem?	10
bb) Das Verhältnis zwischen den Interessen des Unterhalts- berechtigten und dem Ziel der „ordnungsgemäßen Rechtspflege“	14
b) Das Unterhaltsprotokoll	18
c) Zusammenfassung	21
III. Vorfragen in der Abänderungsentscheidung	22
IV. Grundlagen der Anerkennung und Abänderung ausländischer Unterhaltsentscheidungen	25
B. Das für die Abänderung zuständige Gericht – Fortwirkende Zuständigkeit des Gerichts der Erstentscheidung?	29
I. Methodischer Ansatz	31
1. Umkehrschluss aus Art. 8 EuUnthVO?	31
2. Auslegung von Art. 8 EuUnthVO	32
II. Der gesetzgeberische Hintergrund von Art. 8 EuUnthVO: Der Zusammenhang mit dem Haager Unterhaltsübereinkommen 2007	33
1. Bewusster Minimalkonsens im Haager Unterhaltsübereinkommen 2007	33

2. Beseitigung von Konflikten der Zuständigkeitsysteme durch eine erweiternde Auslegung von Art. 8 EuUnthVO?	36
3. Zusammenfassende Betrachtung zur Gesetzeshistorie	37
<i>III. Die Entscheidung des EuGH und die Argumentation mit dem Kindeswohl im Kontext der Unterhaltsverordnung</i>	<i>38</i>
1. Die Entscheidung des EuGH zur fortwirkenden Zuständigkeit des Erstgerichts	39
2. Übereinstimmende Auslegung von Brüssel IIa-VO und Unterhaltsverordnung über Art. 3 lit. d EuUnthVO?	40
3. Das Kindeswohl als Argument in der Unterhaltsverordnung	43
a) Das Kindeswohl als Argument für einen sachnahen Gerichtsstand . . .	43
b) Die bisherige Argumentation mit dem Kindeswohl von Generalanwalt und EuGH.	45
c) Das Kindeswohl in der Systematik des konkreten Rechtsakts.	47
d) Überlegungen zum Kindeswohl im Zusammenhang mit dem Unterhaltsverfahren	48
4. Zusammenfassende Betrachtung	52
<i>IV. Ziele der Europäischen Unterhaltsverordnung</i>	<i>53</i>
1. Der Schutz der Interessen des Unterhaltsberechtigten – insbesondere: das Interesse an einem erleichterten Zugang zu Gericht von Unterhaltsberechtigtem und Unterhaltsverpflichtetem	53
2. Schnelles Verfahren durch ein sachnahes, vorbefasstes Gericht?	56
3. Die Vorhersehbarkeit des zuständigen Gerichts	58
4. Zusammenfassende Betrachtung: keine allgemeine Abänderungsannexzuständigkeit	60
<i>V. Zugang zu Gericht bei Wideranträgen</i>	<i>60</i>
1. Die fehlende Zuständigkeit im System der Unterhaltsverordnung.	61
2. Vorgaben durch Art. 47 GRC?	62
3. Die Umsetzung in der Verordnung	64
a) Abhilfe durch Art. 6, 7 EuUnthVO oder eine Abänderungsannexzuständigkeit?	64
b) Umfassende Lösung durch eine Gesamtanalogie.	66
4. Ergebnis: Grundrechtlich gebotene Widerantragszuständigkeit des für den Hauptantrag zuständigen Gerichts	66
 C. Das auf die Abänderung in der Sache anwendbare Recht – Wandelbarkeit des Unterhaltsstatuts?	69
<i>I. Die Wandelbarkeit der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt nach Art. 3 HUP</i>	<i>69</i>
1. Grundsätzliches	69

2. Statutenwechsel nach rechtskräftiger Entscheidung	70
3. Keine Aufspaltung des Unterhaltsstatuts	71
4. Besonderheit beim Ehegattenunterhalt	72
<i>II. Die Wandelbarkeit der Anknüpfung in Art. 4 Abs. 3 S. 1 HUP</i>	<i>73</i>
1. Überblick über die Anknüpfungen in Art. 4 HUP	73
a) Die Anknüpfung in Art. 4 Abs. 2 HUP	73
b) Die Anknüpfung in Art. 4 Abs. 3 S. 1 HUP (im Erstverfahren)	74
2. Die Frage der (Un)wandelbarkeit und ihre Konsequenzen	76
3. Der Begriff der Wandelbarkeit für Art. 4 Abs. 3 S. 1 HUP	78
4. Methodischer Ansatz	80
a) Die Auslegung von Art. 4 Abs. 3 S. 1 HUP und ihre Grenzen	80
aa) Auslegung im Rahmen der Wortlautgrenze	80
bb) Alternativ: Rechtsfortbildung	81
cc) Der Ausnahmekarakter als Grenze für Auslegung und Rechtsfortbildung aus der Sicht des EuGH	82
b) Auslegungsziel: Beurteilung der verschiedenen Fallkonstellationen anhand der Art. 4 Abs. 3 S. 1 HUP zugrundeliegenden Normzwecke	83
5. Normzwecke von Art. 4 Abs. 3 S. 1 HUP	84
a) Begünstigung des Unterhaltsberechtigten	84
aa) Bevorzugung des Berechtigten oder nur bevorzugte Anwendung der lex fori?	85
bb) Begünstigung auch in der Abänderungsentscheidung?	88
cc) Anwendung auf die Fallkonstellationen	90
dd) Irrelevanz des Gerichtsortes in der Abänderungsentscheidung	92
b) Verhinderung einer Umgehung des anwendbaren Rechts	93
aa) These zum Umgehungsverhalten	94
bb) Auslegung des Unterhaltsprotokolls	95
(1) Untersuchung der Materialien zum Unterhaltsprotokoll	95
(2) Zusammenhängende Betrachtung mit dem Haager Unterhaltsübereinkommen 2007	96
cc) Ergebnis: Unwandelbarkeit in Fällen ohne Aufenthaltswechsel	98
dd) Sonderproblem: Wideranträge	99
c) Rechtssicherheit	100
aa) Der Zusammenhang zwischen Rechtssicherheit und Wandelbarkeit	101
bb) Betrachtung der verschiedenen Fallkonstellationen	102
d) Vereinbarkeit einer Unwandelbarkeit mit der Systematik des Unterhaltsprotokolls	103
e) Zusammenfassende Beurteilung der Wandelbarkeit in den verschiedenen Fallkonstellationen	104

<i>III. Die Auswirkungen eines Statutenwechsels auf Unterhaltsvereinbarungen</i>	106
1. Die Wirksamkeit der Unterhaltsvereinbarung	107
a) Unwandelbarkeit oder Maßgeblichkeit des aktuellen Unterhaltsstatuts?	108
b) Unterhaltsvereinbarungen in Form gerichtlicher Vergleiche und öffentlicher Urkunden nach Art. 48 EuUnthVO	110
c) Ergebnis	112
2. Die Abänderung der Unterhaltsvereinbarung	112
3. Vermeidung von Rechtsunsicherheit durch eine Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung	114
 D. Das auf die Abänderungsregelungen anwendbare Recht	117
<i>I. Vorüberlegungen</i>	117
1. Überblick über die Qualifikationsfragen	117
2. Ausgangspunkt: Autonome Qualifikation	120
 <i>II. Die Qualifikation der maßgeblichen Umstandsänderung (§ 238 Abs. 1 FamFG)</i>	121
1. Autonome Qualifikation nach dem Unterhaltsprotokoll	122
a) Untersuchung der Haager Übereinkommen	122
b) Allgemeine Vorgabe zur Abgrenzung zwischen materiellem Recht und Prozessrecht: funktionale Qualifikation	124
2. Die Maßgeblichkeit des Rechts des Erststaates – Die Abänderungsvoraussetzungen als prozessuale Entscheidungswirkung? ..	126
a) Die Ablehnung dieses Ansatzes durch den BGH vor dem Hintergrund einer Anerkennung nach der Unterhaltsverordnung	127
b) Keine Qualifikation als Entscheidungswirkung – die Besonderheiten der Abänderung.	131
3. Maßgeblichkeit des Unterhaltsstatuts oder der <i>lex fori</i> ?	135
a) Die materiell-rechtliche Qualifikation	136
aa) Der internationale Entscheidungseinklang	137
bb) Untrennbarer Zusammenhang zwischen den Abänderungsvoraussetzungen und der <i>lex causae</i> ?	138
(1) Die Unabänderbarkeit einer Entscheidung über den als Einmalzahlung festgesetzten Unterhaltsanspruch.	139
(2) Die fehlende Möglichkeit einer Erhöhung für Ehegattenunterhalt	141
b) Die verfahrensrechtliche Qualifikation.	142

<i>III. Die Qualifikation der Präklusionswirkung (§ 238 Abs. 2 FamFG) und der damit verbundenen Bindung an die Grundlagen der Erstentscheidung (§ 238 Abs. 4 FamFG)</i>	145
1. Materiell-rechtliche oder verfahrensrechtliche Qualifikation?	145
a) Vorgaben des Haager Unterhaltsprotokolls?	145
b) Verfahrensrechtliche Qualifikation – Die Reichweite von Rechtskraft und Präklusion am Beispiel des deutschen und österreichischen Rechts	147
2. Die Präklusionswirkung als Entscheidungswirkung – Maßgeblichkeit des Rechts des Erststaates oder der <i>lex fori</i> ?	152
a) Die Maßgeblichkeit der <i>lex fori</i> nach Ansicht des BGH und der Literatur	152
b) Die Qualifikation als Entscheidungswirkung – der Vertrauensschutz	153
c) Ausländische Präklusionsregelungen zwischen Verfahrensrecht, Unterhaltsstatut und Entscheidungswirkung	155
3. Die Wahrung der Grundlagen der Erstentscheidung nach § 238 Abs. 4 FamFG in Bezug auf das anwendbare Recht	157
<i>IV. Die Qualifikation der Grenzen für die rückwirkende Abänderung (§ 238 Abs. 3 FamFG)</i>	160
1. Die Wertungen der Kollisionsnormen des Unterhaltsprotokolls als Argument für eine materiell-rechtliche Qualifikation?	161
2. Materiell-rechtliche Qualifikation nach Art. 11 lit. b HUP und Vertrauensschutz durch das Unterhaltsprotokoll	163
<i>V. Zusammenfassende Betrachtung</i>	165
 E. Der Statutenwechsel als Abänderungsgrund – Anforderungen an eine Abänderungsentscheidung im Sinne der Unterhaltsverordnung	167
<i>I. Der Meinungsstand</i>	168
1. Alte und neue Anwendungsfälle aus der Sicht der Literatur	168
2. Die Rechtsprechung des BGH	169
<i>II. Einflüsse der Haager Übereinkommen und der Unterhaltsverordnung auf nationale Abänderungsgründe?</i>	171
1. Die Gesetzesmaterialien zum Haager Unterhaltsübereinkommen 2007	171
2. Die Unterhaltsverordnung: Das Verständnis „geänderter Umstände“ bei der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen	173
a) Vorüberlegungen zu einem autonomen Verständnis „geänderter Umstände“ in Art. 21 Abs. 2 UAbs. 3, 24 S. 2 EuUnhVO	174
aa) Oberbegriff „unvereinbare Entscheidungen“	174

bb) Die Entscheidung des BGH	175
b) Mögliche Verständnisse „geänderter Umstände“	176
aa) Die nationale Perspektive des Vollstreckungsstaates	176
bb) Ein autonom enges Verständnis	179
cc) Ein autonom weites Verständnis	180
(1) Vorzugswürdigkeit dieses Verständnisses	180
(2) Annäherung an ein autonom weites Verständnis	182
c) Der Zweck der Ausnahme für Abänderungsentscheidungen in Art. 21, 24 EuUnthVO im Zusammenhang mit dem Prioritäts-/ Posterioritätsprinzip	184
d) Zusammenfassende Betrachtung	186
3. Die Unterhaltsverordnung: Verstoß gegen das Verbot der <i>révision au fond</i> ?	187
a) Der Statutenwechsel als Abänderungsgrund	187
b) Die Bindung an Festlegungen der Erstentscheidung bei der Abänderung.	188
4. Zusammenfassende Betrachtung zu den Einflüssen der Unterhaltsverordnung	191
III. Das nationale Recht: § 238 Abs. 1 S. 2 FamFG	191
1. Die Gesetzeshistorie – keine Rückkopplung an tatsächliche Änderungen mehr	192
2. Teleologische Betrachtung	194
a) Der Aspekt der Gleichbehandlung	194
b) Die Anpassung an die aktuellen Verhältnisse	195
IV. Zusammenfassende Betrachtung	196
F. Abschließende Betrachtung	197
Rechtsprechungsverzeichnis	201
Literaturverzeichnis	203
Sachverzeichnis	217